

Band 780/Lö

Fortsetzung der Hauptverhandlung am
Dienstag, den 18. Januar 1977, 9.02 Uhr

(173. Verhandlungstag)

Gericht und Bundesanwaltschaft - mit Ausnahme von Reg.Dir. Widera - erscheinen in derselben Besetzung wie am 1. Verhandlungstag.

Als Urkundsbeamte sind anwesend:

JOS Janetzko

JAss. Clemens.

Die Angeklagten sind nicht anwesend.

Als deren Verteidiger sind anwesend, Rechtsanwälte Eggler, Künzel, Schnabel, Schwarz, Schlaegel und Grigat.

V.: Wir setzen die Sitzung fort.

Zunächst, die Verteidigung ist gewährleistet.

Bei der Verteidigung haben sich folgende Veränderungen gegeben. Herrn Rechtsanwalt Dr. Heldmanns Bestellung zum Pflichtverteidiger ist aufgehoben worden. Herr Baader hat daraufhin schriftlich mitgeteilt, daß das Mandat von Frau Rechtsanwältin Tilgner beendet sei. Sie scheidet somit aus dem Kreis der Wahlverteidiger aus, und an ihre Stelle trete Herr Rechtsanwalt Dr. Heldmann. Es ist dem Senat noch nicht offiziell mitgeteilt, ob Herr Rechtsanwalt Dr. Heldmann das Wahlmandat übernimmt.

Es ist noch in der letzten Sitzung bekanntgegeben worden, daß ein Aussetzungsantrag gestellt werden würde. Der Senat hat den Aussetzungsantrag am Freitagmorgen mit Begründung bekommen und folgenden Beschluß gefasst, den ich hiermit bekanntgebe - er stammt vom 14. Januar 1977 -:

Der Vorsitzende gibt den Beschluß vom 14. Januar 1977 bekannt.
Eine Fotokopie dieses Beschlusses wird als Anlage 1 dem Protokoll beigefügt.

Wir stehen wieder am selben Punkte wie am Schluß des letzten Verhandlungstages. Es sind sämtliche Beweisanträge,

Band 780/Lö

- Vorsitzender -

sämtliche gestellten Anträge erledigt. Weitere Anträge liegen nicht vor. Es wäre allenfalls daran zu denken, wenn darauf Wert gelegt würde - es ist mir bekannt, daß Herr Rechtsanwalt Dr. Heldmann im Hause ist - aber ich bin der Meinung, er weiß, daß es auf das Ende der Beweisaufnahme wieder zugeht und er weiß auch, daß die Sitzung um 9.00 Uhr begonnen hat, so daß ich persönlich keinen Anlass sehe, noch nachzufragen, was Herr Rechtsanwalt Dr. Heldmann beabsichtigt. Wenn daher jetzt keine Anträge mehr gestellt sind, gehe ich davon aus, daß auch die übrigen Prozeßbeteiligten alle Anträge als erledigt betrachten und schließe...

Herr Rechtsanwalt Schwarz, bitte.

RA Schw.: Herr Vorsitzender, ich würde Wert darauf legen, daß jetzt geklärt wird, ob Herr Dr. Heldmann Vollmacht vorlegt oder nicht. Er ist entpflichtet, ist im Haus, ich muß also zunächst davon ausgehen, daß er in seiner Verteidigereigenschaft im Haus ist, sonst wüsste ich nicht, was er hier im Haus tun würde. Ich würde also bitten, schon zur eigenen Vorbereitung, daß diese Frage noch geklärt wird.

V.: Es ist so, es liegt hier eine Vollmacht für ihn vor von Herrn Baader, das ist klar; er hat ja mitgeteilt, anstelle von Frau Rechtsanwältin Tilgner trete Herr Rechtsanwalt Dr. Heldmann als Wahlverteidiger, so daß er befugt ist, aufgrund dieses Schreibens die Besuche durchzuführen.

RA Schw.: Wenn diese Frage geklärt ist, ist meine Anregung überflüssig.

V.: Ja, die Frage ist geklärt; das ist eine wirksame Vollmacht, die zwar nicht die üblichen Formalitäten enthält, aber im übrigen als Vollmacht zu betrachten ist - es ist ein Originalschreiben - datiert und unterschrieben von Herrn Baader. Die Frage ist also geklärt.

Der Vorsitzende schließt hierauf erneut die Beweisaufnahme.

Ich möchte jetzt darauf hinweisen, daß jetzt die Bundesanwaltschaft Gelegenheit hat, nochmals abschließend zu den Schlußvorträgen Ergänzungen vorzutragen und daß der Senat auch bei dem Beginn der erneuten Schlußvorträge, wie bisher, die Anwesenheit der Angeklagten nicht für unerlässlich hält.

Mitwirkende:

Vors. Richter am OLG
Dr. Prinzing
Richter am OLG Dr. Foth
Richter am OLG Maier

OBERLANDESGERICHT STUTTGART

- 2. Strafsenat -

Beschuß vom 14. Januar 1977

In der Strafsache gegen

Gudrun E n s s l i n u. a.

Der von Rechtsanwalt Schily gestellte Antrag, die Hauptverhandlung auszusetzen oder - hilfsweise - für die Dauer von 30 Tagen zu unterbrechen, wird abgelehnt.

G r ü n d e :

Der Antrag soll anscheinend auf Art. 6 MRK, Art. 20 GG gestützt werden; diese Vorschriften nennt der Antragsteller. Offenbar erkennt er selbst, daß die in diesen Vorschriften aufgestellten Grundsätze ("fair trial"), soweit sie auf Rechtssprechung durch unabhängige und unbefangene Richter zielen, ihre Ausgestaltung durch die §§ 22 ff. StPO gefunden haben, so daß zweifelhaft ist, ob, soweit es um die Frage der Befangenheit geht, ein unmittelbarer Rückgriff auf jene Vorschriften möglich ist; deshalb wohl führt der Antragsteller (Seite 5 des Antrags) neben der Besorgnis der Befangenheit die "Beurteilung des bisherigen Verfahrensablaufs in seiner Gesamtheit" als selbstständigen Kriterium an. An der Sachlage würde sich nichts ändern, wenn zusätzlich § 265 Abs. 4 StPO in den Kreis der Betrachtungen einbezogen würde.

Doch kann das letztlich ebenso dahinstehen wie die Überlegung, ob aus der Menschenrechtskonvention die Rechtsfolge der Aussetzung oder Unterbrechung hergeleitet werden könnte

(vgl. den Beschluß des Senats vom 27. 8. 75), weil die Frage, ob zwischen Herrn Richter am BGH Mayer und Herrn Vorsitzenden Richter am OLG Dr. Prinzing Beziehungen bestanden haben, die dem Grundsatz des "fair trail" verletzten könnten, hinreichend geklärt ist. Das Ablehnungsgesuch vom 29. 7. 76 (es hätten vor Entscheidungen des Senats Informationsgespräche mit Richtern des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesgerichtshofs stattgefunden) gab damals keinen Anlass zu ausführlicherer dienstlicher Äußerung, als Dr. Prinzing sie am gleichen Tag abgegeben hat (er gebe aus grundsätzlichen Erwägungen über private Gespräche, auch wenn sie sich mit Rechtsproblemen befasst haben, keine Äußerung ab); insbesondere bestand kein Anlass, die von Herrn Richter am BGH Mayer angebrachte Aktenanforderung zu erwähnen. Diese dienstliche Erklärung ist nunmehr - im Hinblick auf die neuerlichen Ablehnungsgesuche - durch die dienstliche Äußerung Dr. Prinzings vom 10. 1. 77 dahin ergänzt worden, er habe keine der vom Senat getroffenen Entscheidungen mit Richtern höherer Instanzen abgesprochen, auch nicht mit Herrn Mayer.

Zu der Überlassung von Ablichtungen aus der Tonbandniederschrift und - möglicherweise - einer einschlägigen polizeilichen Aussage hat der Senat in dem Beschluß vom 10. 1. 77 Stellung genommen und ausgeführt, es habe im Ermessensbereich des Vorsitzenden (der allein über Akteneinsicht zu entscheiden hat) gelegen, solche Ablichtungen Herrn Richter am BGH Mayer zu überlassen, weil der Vorsitzende hier ein berechtigtes Interesse habe zu-grunde legen dürfen. Ergänzend hierzu hat der Senat in seinem Beschluß vom 11. 1. 77 (in anderer Besetzung) festgestellt, es handele sich hier

nicht um vertrauliches Material, vielmehr um normale Aktenbestandteile, die allen Prozeßbeteiligten zur Verfügung standen und in öffentlicher Hauptverhandlung erörtert worden waren.

Auch mit dem handschriftlich beigelegten Vermerk des Vorsitzenden hat sich der Senat in seinem Beschluß vom 10. 1. 77 befasst und in ihm eine zusammenfassende Wiedergabe des tatsächlichen Sachverhalts, nicht aber eine "versuchte Herabsetzung des Verteidigers" (Rechtsanwalt Schily) erblickt. Der von Rechtsanwalt Schily jetzt gewählte Ausdruck "zu Lasten der Verteidigung" veranlasst zu nichts anderem.

Schließlich hat der Senat sich auch mit der Art der Versendung der Ablichtungen an Richter am BGH Mayer befasst und sie nicht beanstandet.

Da Ablehnungsgründe nicht vorlagen, kann daraus, daß Dr. Prinzing nicht von der Möglichkeit des § 30 StPO Gebrauch gemacht hat, nichts hergeleitet werden.

Die vom Antragsteller - durch Verweisung auf sein an den Präsidenten des BGH gerichtetes Schreiben - angeführte Überlassung von Schriftstücken an den Chefredakteur einer Zeitung durch Herrn Richter am BGH Mayer hat mit Dr. Prinzing nichts zu tun. Nur daraus, daß der Antragsteller dies weiß, dürfte zu erklären sein, daß Rechtsanwalt Schily in seinem Ablehnungsgesuch vom 10. 1. 77 gegen Dr. Prinzing den Umstand, Herr Richter am BGH Mayer habe Verfahrensunterlagen an eine Zeitung überlassen, nicht einmal erwähnt und auch in der Stellungnahme zur dienstlichen Äußerung Dr. Prinzings vom selben Tag nicht vorgetragen hat, die durch Herrn Richter

am BGH Mayer erfolgte Überlassung sei mit Wissen von Dr. Prinzing geschehen. Warum Rechtsanwalt Schily nunmehr jene Zusendung an den Chefredakteur einer Zeitung in Verbindung mit Dr. Prinzing und dem hiesigen Verfahren bringt, ist unklar.

Ein Grund, die Hauptverhandlung auszusetzen oder zu unterbrechen, besteht nach alledem nicht.

Soweit der von Rechtsanwalt Dr. Heldmann telegrafisch gestellte Aussetzungsantrag auf den Antrag von Rechtsanwalt Schily - der bei Eingang des Telegramms noch nicht vorlag - Bezug nimmt, ist mit dieser Entscheidung auch jener telegrafische Antrag erledigt.

gez. Prinzing Foth Maier

Ausgefertigt




Amtsinspektorin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Oberlandesgerichts

Band 780/Lö

- Vorsitzender -

Sind Sie imstande, sogleich mit Ihrem Vortrag zu beginnen,
Herr Bundesanwalt Dr. Wunder?

BA Dr. Wu.: Nein, Herr Vorsitzender. Mir erscheint die augenblickliche Prozeßlage, weil die gewählten Verteidiger noch nicht anwesend sind, doch noch etwas zu unbestimmt, um jetzt gleich nach dem Schließen der Beweisaufnahme abschließend und ergänzend zu plädieren. Ich erlaube mir die Bitte, doch noch etwas zuzuwarten, vielleicht eine Stunde - dieser Zeitraum würde mir genehm sein - zumal ja bekannt ist, daß Herr Rechtsanwalt Schily im allgemeinen erst gegen 9 1/2 Uhr kommt; und gerade heute hielt ich es zweckmäßig, tatsächlich erst dann mit einem ergänzenden, abschließenden Plädoyer zu beginnen, wenn mit Sicherheit davon auszugehen ist, daß als nächste Prozeßhandlung die Plädoyers der Verteidiger heranstehen.
Ich bitte, dieser Bitte zu entsprechen.

V.: Angesichts dieser Bitte, die sicher nicht zwingenden Inhalts ist, halte ich es für gut, daß wir uns um 10.00 Uhr wieder hier treffen. Wenn bis dahin keine Veränderungen eingetreten sind, bitte ich Sie dann, Ihre Schlußworte zu finden.

BA Dr. Wu.: Ja.

V.: 10.00 Uhr Fortsetzung.

Pause von 9.12 Uhr bis 10.05 Uhr

Bei Fortsetzung der Hauptverhandlung sind
RAe. Schily und Dr. Heldmann nunmehr auch
anwesend.

V.: Wir setzen die Sitzung fort.

Herr Rechtsanwalt Dr. Heldmann hat durch Schriftsatz mitgeteilt, daß er das Wahlmandat für Herrn Baader übernommen hat.

Herr Rechtsanwalt Schily hat mitteilen lassen, er beabsichtige, einen Antrag zu stellen.
Sie haben das Wort.

Band 780/Lö

Rechtsanwalt Schily verliest nunmehr die aus Anlagen 2 - 4 des Protokolls ersichtlichen Ablehnungsanträge - mit Ausnahme der beigefügten eidesstattlichen Versicherungen - die anschließend übergeben und dem Protokoll als Anlagen beigefügt werden.

Am Ende des dem Protokoll als Anlage 4 beigefügten Ablehnungsantrags erklärt RA Schily anstelle des handschriftlich eingefügten Satzes:

"Von dem vorstehenden Sachverhalt hat die Angeklagte Ensslin erst heute von dem Unterzeichneten Kenntnis erlangt, was der Unterzeichnete anwaltlich versichert."

V.: Herr Rechtsanwalt Dr. Heldmann.

RA Dr. He.: Ich schließe mich für Herrn Baader den Anträgen und ihren Begründungen wie den Mitteln der Glaubhaftmachung an.

V.: Sonstige Wortmeldungen zu diesen Anträgen?

Sehe ich nicht.

Die Bundesanwaltschaft will sicher auf die Stellungnahmen warten.

BA Dr. Wu.: Ja.

V.: Um 11.00 Uhr bitte ich die Prozeßbeteiligten wieder anwesend zu sein. Es wird dann bekanntgegeben, wie es weitergeht.

Die Sitzung wird um 10.18 Uhr unterbrochen.

Ende Band 780

*Janeth
Justizsek.*

OTTO SCHILY

Rechtsanwalt

1 Berlin 15, den 18. Januar 1977
Schaperstraße 15 I
(gegenüber der Freien Volksbühne)
Telefon 883 70 71 / 72
V/Sch

Oberlandesgericht Stuttgart
2. Strafsenat
Asperger Straße
7000 Stuttgart

In der Strafsache
./.. Baader u.a.
(hier: Gudrun Ensslin)
- 2 StE 1/74 -

lehnt die Angeklagte Ensslin den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Dr. Prinzing wegen Besorgnis der Befangenheit ab.

Zur Begründung wird namens der Angeklagten Ensslin folgendes ausgeführt:

Der abgelehnte Richter hat sowohl am 29. 7. 1976 als auch am 10. 1. 1977 eine falsche dienstliche Erklärung abgegeben.

Am 29. Juli 1976 ist in einem gegen den Vorsitzenden gerichteten Ablehnungsgesuch der Angeklagten Ensslin vorgetragen worden, daß der abgelehnte Richter während der Hauptverhandlung, wenn wichtige Ent-

- 2 -

scheidungen des 2. Strafsenats des OLG Stuttgart bevorstanden, mit Richtern des Bundesgerichtshofes Gespräche geführt hat, um sich über die Meinung der angesprochenen Richter zu den zur Debatte stehenden Fragen zu informieren.

Glaubhaftmachung: 1. Hauptverhandlungsprotokoll Bl. 10986 f.,
2. dienstliche Erklärung des abgelehnten Richters

Zu dem damaligen Ablehnungsgesuch hat der abgelehnte Richter in seiner dienstlichen Erklärung vom 29. 7. 1976 wie folgt Stellung genommen:

"Ich gebe aus grundsätzlichen Erwägungen über private Gespräche, auch wenn sie sich mit Rechtsproblemen befaßt haben, keine Äußerung ab."

Glaubhaftmachung: Hauptverhandlungsprotokoll Bl. 10990

In der dienstlichen Erklärung vom 10. 1. 1977 hat der abgelehnte Richter unter Bezugnahme auf ein erneutes Ablehnungsgesuch der Angeklagten Ensslin folgendes erklärt:

"Meine Gespräche mit Herrn Mayer hatten aber, sehe ich von der Bitte um die Übersendung ab, sonst nur privaten Charakter. Die neu aufgetretenen Umstände veranlassen mich, im dienstlichen Interesse auf die Wahrung meiner Privatsphäre zu verzichten. Ich erkläre, daß ich keine der vom Senat getroffenen Entscheidungen mit Richtern höherer Instanzen vorher abgesprochen habe, auch nicht mit Herrn Mayer. Sowohl er als auch ich waren im privaten Umgang hinsichtlich dienstlicher Angelegenheit stets auf äußerste Korrektheit bedacht und haben Gespräche über bevorstehende Entscheidungen

- 3 -

im Hinblick auf die Berührungspunkte
unserer dienstlichen Aufgaben vermieden."

Glaubhaftmachung: 1. dienstliche Erklärung des abgelehnten
Richters,
2. die bei den Gerichtsakten befindliche
dienstliche Erklärung des abgelehnten
Richters vom 10. 1. 1977

Sowohl die dienstliche Erklärung vom 29. 7. 1976 als auch
die dienstliche Erklärung vom 10. 1. 1977 des abgelehnten
Richters sind unrichtig.

In einem Privatgespräch mit einem Journalisten, der in
Südwestdeutschland ansässig ist, hat der abgelehnte Richter
u. a. folgendes geäußert: Sie, die Senatsmitglieder, seien
bei ihren Entscheidungen schon vorsichtig. Ich mache das so,
ich telefoniere vorher mit dem Bundesgerichtshof.

Glaubhaftmachung: dienstliche Erklärung des abgelehnten
Richters

Ferner äußerte der abgelehnte Richter gegenüber dem Journa-
listen, er müsse über das Gespräch gegenüber jedermann ab-
soluten Stillschweigen bewahren.

Glaubhaftmachung: wie vor

Nachdem am 29. 7. 1976 der bereits erwähnte Ablehnungsan-
trag gestellt worden war, hat der abgelehnte Richter den
Journalisten, der seinerzeit sein Gesprächspartner war, an-
gerufen, ihn zur Rede gestellt und ihn gefragt, wie Rechts-
anwalt Schily denn zu diesen Informationen, die Gegenstand
des Ablehnungsgesuches waren, komme. Der Journalist er-

- 4 -

widerte, er habe keine Informationen an Rechtsanwalt Schily weitergegeben.

Glaubhaftmachung: wie vor

Die Tatsache, daß der abgelehnte Richter zwei falsche dienstliche Erklärungen abgegeben hat, rechtfertigt seine Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit. Abgesehen davon ergibt sich jetzt, daß der Tatsachenvortrag in dem Ablehnungsgesuch vom 29. 7. 1976 von dem abgelehnten Richter zu Unrecht abgestritten wurde.

Gesprächspartner des abgelehnten Richters bei den fraglichen telefonischen Unterredungen war jeweils Bundesrichter Mayer.

Glaubhaftmachung: dienstliche Erklärung des abgelehnten Richters

Damit ist ein weiteres Zusammenwirken zwischen dem abgelehnten Richter und Bundesrichter Mayer bei den Entscheidungen des 2. Strafsenats des OLG Stuttgart einerseits und des 3. Strafsenats des BGH andererseits sichtbar geworden.

Von dem vorstehenden Sachverhalt hat die Angeklagte Ensslin erst heute durch den Unterzeichneten Kenntnis erhalten, was dieser anwaltlich versichert.



Rechtsanwalt

OTTO SCHILY

Rechtsanwalt

1 Berlin 15, den 18. Januar 1977
Schaperstraße 15 I
(gegenüber der Freien Volksbühne) V/Sch
Telefon 883 70 71 / 72

Oberlandesgericht Stuttgart
2. Strafsenat
Asperger Straße
7000 Stuttgart

In der Strafsache
././. Baader u.a.
(hier: Gudrun Ensslin)
- 2 StE 1/74 -

lehnt die Angeklagte Gudrun Ensslin
den Vorsitzenden Richter am Oberlandes-
gericht Dr. Prinzing wegen Besorgnis
der Befangenheit ab.

Zur Begründung wird namens der Ange-
klagten Ensslin folgendes ausgeführt:

Der abgelehnte Richter hat am 10. Januar
1977 eine falsche dienstliche Erklärung
abgegeben.

In seiner dienstlichen Erklärung vom
10. Januar 1977 hat der abgelehnte Rich-
ter die Behauptung aufgestellt, Herr
Bundesrichter Mayer habe ihn angerufen
und erklärt, "uns" oder "den Senat" würde

- 2 -

- 2 -

der den "Ensslin-Kassiber" betreffende Teil der Aussage Müllers interessieren. In den weiteren Ausführungen in seiner dienstlichen Erklärung vom 10. 1. 1977 spricht der abgelehnte Richter ferner von einem "berechtigten amtlichen Interesse des 3. Strafsenats, über weitere einschlägige Erkenntnisse unterrichtet zu sein".

Glaubhaftmachung: dienstliche Erklärung des abgelehnten Richters vom 10. 1. 1977

Die Behauptung, es habe ein "amtliches Interesse des 3. Strafsenats" vorgelegen und die Anforderung der Unterlagen durch Bundesrichter Mayer sei entsprechend begründet worden, ist unrichtig.

Keinem der Mitglieder des 3. Strafsenats des Bundesgerichtshofes - mit Ausnahme von Bundesrichter Mayer - war etwas davon bekannt, daß irgendwelche Unterlagen aus dem Stammheimer Verfahren bezüglich der Aussage des Zeugen Gerhard Müller angefordert worden sind.

Glaubhaftmachung: 1. anliegende eidesstattliche Erklärung von Prof. Dr. Uwe Wesel, [REDACTED],
[REDACTED]
2. Einholung einer dienstlichen Erklärung des Vorsitzenden Richters am Bundesgerichtshof Schmidt (3. Strafsenat)

Die von dem abgelehnten Richter Herrn Bundesrichter Mayer übersandten Aktenstücke sind auch nicht zu irgendwelchen Akten des Bundesgerichtshofes genommen worden, ebensowenig haben die übrigen Mitglieder des 3. Strafsenats des Bundesgerichtshofes Kenntnis von den Aktenunterlagen erhalten.

Glaubhaftmachung: wie vor

- 3 -

- 3 -

Die Glaubhaftmachung in der Form einer vom Gericht anzuordnenden Einholung einer dienstlichen Erklärung des Herrn Vorsitzenden Richters am Bundesgerichtshofes Schmidt ist ausnahmsweise zulässig, da dieser gegenwärtig nicht erreichbar ist, weil er sich bis zum Ende des Monats im Urlaub befindet.

Glaubhaftmachung: 1. anliegende eidesstattliche Erklärung von Prof. Dr. Wesel,
2. anliegende eidesstattliche Erklärung von Rechtsanwalt Nicolas Becker, 1000 Berlin 15, Schaperstraße 15.

Aus dem glaubhaft gemachten Sachverhalt ergibt sich, daß entgegen der Darstellung des abgelehnten Richters ein amtliches Interesse des 3. Strafsenats des Bundesgerichtshofes nicht vorlag und daß die Übersendung der Unterlagen ausschließlich aufgrund der langjährigen privaten Bekanntschaft zwischen dem abgelehnten Richter und Bundesrichter Mayer erfolgt ist. In diesem Zusammenhang ist nochmals auf die Form der Übersendung der Unterlagen aufmerksam zu machen: ohne Anschreiben, mit einer handschriftlichen Notiz, ohne Ausgangsvermerk in den Stuttgarter Akten bzw. Eingangsvermerk in den Karlsruher Akten!

Demnach ist auch die Behauptung des abgelehnten Richters unrichtig, Bundesrichter Mayer habe die Unterlagen nicht zur privaten, sondern zur amtlichen Information des gesamten 3. Strafsenats angefordert. Dadurch wird zugleich der von der Angeklagten Ensslin geltend gemachte Verdacht erhärtet, daß der abgelehnte Richter, den mit Bundesrichter Mayer ein besonderes Vertrauensverhältnis verband, über die beabsichtigte Weitergabe der Unterlagen an den Chefredakteur der Zeitung "Die Welt", Dr. Kremp, durch Bundesrichter Mayer

- 4 -

- 4 -

unterrichtet war.

Über den jetzt mit dem Ablehnungsgesuch vorgetragenen Sachverhalt, soweit er über den Tatsachenvortrag in dem Ablehnungsgesuch vom 10. 1. 1977 hinausgeht, ist die Angeklagte Ensslin erst heute von dem Unterzeichneten unterrichtet worden. Dies versichert der Unterzeichnete anwaltlich. Das Ablehnungsgesuch ist daher rechtzeitig.

Das Ablehnungsgesuch ist mit Rücksicht auf die unrichtige dienstliche Äußerung des abgelehnten Richters und der Aktenweitergabe an Bundesrichter Mayer auch begründet.



Rechtsanwalt

Eidesstattliche Versicherung

Ich, der Unterzeichnete, Prof. Dr. Uwe Wesel, 1000 Berlin 33,
[REDACTED] versichere hiermit in Kenntnis darüber,
daß diese Erklärung der Vorlage bei Gericht dient und die
Abgabe einer falschen eidesstattlichen Erklärung strafbar
ist, folgendes an Eides Statt:

Ich habe am 13. Januar 1977 mit dem Stellvertretenden Vorsitzenden des 3. Strafsenats des Bundesgerichtshofes, Herrn Dr. Schauenburg, ein Telefongespräch geführt. Im Verlauf dieses Telefongesprächs erklärte Herr Dr. Schauenburg, er wisse nicht, daß der Senat sich um Unterlagen aus dem Stammheimer Verfahren bemüht habe, seines Wissens sei dergleichen nicht geschehen, auch wisse er nicht, daß die Herrn Bundesrichter Mayer übersandten Aktenstücke zu den Akten des Bundesgerichtshofs genommen worden seien. Ferner äußerte Herr Dr. Schauenburg, er glaube auch nicht, daß andere Mitglieder des 3. Strafsenats überhaupt Kenntnis von den Unterlagen erhalten hätten, er sei allerdings jetzt erst am Montag aus dem Urlaub gekommen, könne deswegen letztlich verbindliche Erklärungen darüber am Telefon nicht abgeben.

Berlin, den 17. Januar 1977

.....Wesel.....

Eidesstattliche Versicherung

In Kenntnis der Strafbarkeit der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung und in Kenntnis der Tatsache daß diese Erklärung der Vorlage bei Gericht dient, erkläre ich folgendes an Eides Statt:

Ich habe am 17. Januar 1977 mit Frau Herrmann von der Geschäftsstelle des 3. Strafsenats des Bundesgerichtshofes telefoniert. Diese hat mir mitgeteilt, daß der Vorsitzende des 3. Strafsenats, Herr Vorsitzender Richter Schmidt, sich seit 8 Tagen in Urlaub befindet und in 14 Tagen aus dem Urlaub zurückerwartet wird.

Berlin, den 17. Januar 1977

Nicola Bely
.....

OTTO SCHILY

Rechtsanwalt

1 Berlin 15, den 17. Januar 1977
Schaperstraße 15 I
(gegenüber der Freien Volksbühne) V/Sch
Telefon 883 70 71 / 72

Oberlandesgericht Stuttgart
2. Strafsenat
Asperger Straße
7000 Stuttgart

In der Strafsache
./ . Baader u.a.
(hier: Gudrun Ensslin)
- 2 StE 1/74 -

lehnt die Angeklagte Ensslin die Richter
am Oberlandesgericht Dr. Foth, Maier,
Dr. Breucker und Dr. Berroth wegen Be-
sorgnis der Befangenheit ab.

Namens der Angeklagten Ensslin wird
zur Begründung des Ablehnungsgesuches
folgendes vorgetragen:

Zunächst wird mit diesem Ablehnungsge-
such der gesamte Tatsachenvortrag in
dem gleichzeitig eingereichten Ableh-
nungsgesuch gegen den Vorsitzenden Rich-
ter Dr. Prinzing wiederholt und zum Ge-
genstand dieses Ablehnungsgesuches ge-
macht. Insbesondere wird noch einmal
hervorgehoben, daß der abgelehnte Rich-

13207

- 2 -

ter Dr. Prinzing zwei unrichtige dienstliche Erklärungen abgegeben hat und daß dieser entgegen seinen Behauptungen in den fraglichen dienstlichen Erklärungen vor bedeutsamen Entscheidungen des 2. Strafsenats, dem die abgelehnten Richter angehören, jeweils mit dem Beisitzenden Richter des 3. Strafsenats des Bundesgerichtshofes, Bundesrichter Mayer, Telefongespräche geführt hat, um Erkundigungen über die Rechtsmeinung des Bundesgerichtshofes einzuziehen.

Glaubhaftmachung: dienstliche Erklärungen der abgelehnten Richter

Den abgelehnten Richtern waren diese Telefongespräche zwischen Bundesrichter Mayer einerseits und dem Vorsitzenden Richter Dr. Prinzing andererseits bekannt. Es war ihnen ferner bekannt, daß die dienstlichen Äußerungen des abgelehnten Richters unrichtig sind.

Glaubhaftmachung: wie vor

Aus diesem Grunde ist die Ablehnung der Richter gerechtfertigt.

*Von dem vorstehend Sachverhalt ist keine Kenntnis bekannt,
was der Angeklagte anwaltlich vertritt.*

Gef
Rechtsanwalt